

Rechengrößen und Grenzwerte 2023

Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung (BBG)

Jahr 2023	West		Ost	
	Jährlich	87.600,00 €	Jährlich	85.200,00 €
	Monatlich	7.300,00 €	Monatlich	7.100,00 €

Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Jahr 2023	Jährlich	59.850,00 €
	Monatlich	4.987,50 €

Werte für die betriebliche Altersversorgung

Höchstbetrag der Steuerfreiheit (8 % der BBG) nach § 3 Nr. 63 EStG*	Jährlich	7.008,00 €
	Monatlich	584,00 €
Bezuschusster Arbeitgeberbeitrag (max. monatliches Bruttogehalt: 2.575 €) Förderbetrag nach § 100 EStG	Jährlich	mind. 240,00 € max. 960,00 €
Höchstbetrag der Sozialversicherungsfreiheit (4 % der BBG) nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 S vEV	Jährlich	3.504,00 €
	Monatlich	292,00 €
Mindestbetrag einer Entgeltumwandlung nach § 1a BetrAVG (1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV)	Jährlich	254,63 €
	Monatlich	21,22 €

* Wurde für eine Arbeitnehmerin/einen Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2018 mindestens ein Beitrag nach § 40b EStG a. F. pauschal besteuert, sind die persönlichen Voraussetzungen für evtl. weitere Anwendungen lebenslang gegeben. In diesen Fällen mindern die pauschal besteuerten Beiträge die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG (8 % der BBG).
Die Einzelheiten der Umsetzung sind im Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 12. August 2021 („Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung“) i. V. mit dem BMF-Schreiben vom 18. März 2022 geregelt.

Grenzwerte für den zusätzlichen Beitrag nach § 76 der Satzung

	Monatlicher Betrag	Zuwendungsmonat*
01.03.2020 – 31.03.2021	7.841,56 €	Ost: 11.414,96 € West: 11.901,92 €
01.04.2021 – 31.03.2022	7.951,34 €	Ost: 11.821,26 € West: 12.068,53 €
Ab 01.04.2022	8.094,46 €	12.285,76 €

* Bei einer anteiligen Auszahlung der Jahressonderzahlung in mehreren Monaten erhöht sich der Wert pro Zahlungsmonat jeweils um das Verhältnis der ausgezahlten Jahressonderzahlung zum Gesamtbetrag der Jahressonderzahlung im jeweiligen Kalenderjahr. Diese Änderung trägt arbeitsrechtlichen Bestimmungen im kirchlich-diakonischen Bereich Rechnung, die eine Aufteilung der Jahressonderzahlungen auf mehrere Auszahlungstermine vorsehen.

Höchstgrenze für die Bemessung des Beitrags (§ 62 Abs. 3 Satz 3 der Satzung)

	Monatlicher Betrag	Zuwendungsmonat
West: 2023	18.250,00 €	36.500,00 €
Ost: 2023	17.750,00 €	35.500,00 €

Abfindung von Kleinbetragsrenten in Pflichtversicherung und freiwilliger Versicherung

1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV	West 2023	33,95 €
--	-----------	---------

... bei der Rente für Sie da.